Notizen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **10 (1859)**

Heft 7

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Notizen.

Graubündten. Während des militärischen Aufenthaltes auf dem Luziensteig las ich in dem Bündtner Tagblatt zwei beherzigenswerthe Artikel über das Forstwesen dieses herrlichen Gebirgskantons, deren Inhalt hier eine kurze Erwähnung verdient. Der eine gab Kenntniß, daß die sämmtlichen Angriffe verschiedener Gemeinden gegen die neue Forstgesetzgebung im großen Rathe glücklich abgeschlagen und mit Mehrheit der Nutzen, sowohl der geregelten Forstwirthschaft, als die Leistungen des bündtnerischen Forst-Personals, an dessen Spitze Herr Forst-Inspektor Coaz steht, gebührende Anerkennung fanden. Mit Zuversicht ist daher zu erwarten, daß sich das Forstwesen je länger, je fester in jenem wichtigen Gebirgstheile unseres Vaterlandes festsetzen werde. Der andere Artikel enthielt dagegen die auffallende Thatsache, daß sich für die ausgeschriebene Stelle eines Bezirksförsters von Misor und Kalanka nicht ein Individuum angemeldet habe, obwohl durch die im Kanton Graubündten abgehaltenen Forstkurse gewiß dazu geeignete Persönlichkeiten vorhanden sein dürften. Mit Recht weiset er auf die Unzulänglichkeit der Besoldungs-Verhältnisse dieser Bezirksförster-Stellen als den Grund hin, warum Niemand ein solches, mit Verantwortlichkeit, Mühe, großen Anstrengungen und selbst Gefahren verbundenes, Amt übernehmen wolle, während sonst bei Ausschreibungen anderer, selbst geringer besoldeter, Beamtungen in Graubündten es nicht an Bewerbern fehle. Eine solche Hinweisung auf die Besoldungs-Verhältnisse ist nur zu gerechtfertiget, aber nicht nur in Bündten, sondern noch in beinahe allen anderen Kantonen, von denen die meisten ihre Forstbeamten nicht einmal so gut bezahlen, als einen Handlungs-Commis, der seine Kenntnisse sich meist ohne Kosten sammeln kann und nach kurzer Lehrzeit bereits ein mäßiges Honorar bezieht, von Jahr zu Jahr sich darin verbessert — und alle seine Arbeit mit Muse und Ruhe am Schreibtisch machen kann. Es sind dieß für Diejenigen bemühende Uebelstände, welche dem sonst freilich schöneren Forstfache ihre ganzen Kräfte widmen möchten — denn nur von Luft, Liebe und Freude am Berufe kann am Ende eben doch keiner leben, am wenigsten der Forstmann bei seinen Strapazen, die sein Beruf mehr als jeder andere mit sich bringt.